



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2069 der Landeshauptstadt München Törringstraße (südlich), Ismaninger Straße (westlich), Händelstraße (nördlich) (Änderung des Bebauungsplans Nr. 1142) vom 20. Januar 2014</i>	53
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Für das Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/52 Heidemannstraße (südlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich)</i>	54
<i>2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 Heidemannstraße (südlich), Helene-Wessel-Bogen (nördlich) – Bayernkaserne –</i>	54
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln Für das Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/24 Drygalski-Allee (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich), Machtlfinger Straße / Perchtinger Straße (westlich), Kistlerhofstraße (nördlich)</i>	55
<i>2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072a Drygalski-Allee (östlich), Boschetsrieder Straße (südlich), Machtlfinger Straße / Perchtinger Straße (westlich), Kistlerhofstraße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918b)</i>	55
<i>Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 10.01.2014</i>	56
<i>Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 15.01.2014</i>	58
<i>Tassilopl. 4a (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15611/3) Errichtung einer Lärmschutzwand und Erweiterung eines Spielplatzes mit Skateranlage Aktenzeichen: 602-1.2-2013-27482-21</i>	

<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	59
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Weißenseestr. Bunzlauer-/Bauburger Str.</i>	59
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 des Abfallwirtschaftsbetriebes München</i>	61
<i>Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen</i>	62
<i>Bekanntgabe wegrechtlicher Verfügungen</i>	62
<i>Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau einer Eisenbahnbetriebs- werkstatt in München, Ständlerstraße, durch die Stadtwerke München GmbH (Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – Anhörungsverfahren/Erörte- rungstermin) – Erörterungstermin –</i>	63
<i>Satzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“) vom 3. Februar 2014</i>	64
<i>Satzung „St.-Benno-Viertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammen- setzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „St.-Benno-Viertel“) vom 3. Februar 2014</i>	66
<i>Satzung zur Ergänzung (Änderung) der Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“) vom 3. Februar 2014</i>	68
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	63

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2069
der Landeshauptstadt München
Törringstraße (südlich),
Ismaninger Straße (westlich),
Händelstraße (nördlich)
(Änderung des Bebauungsplans Nr. 1142)**

vom 20. Januar 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 25.09.2013 den *vorhabenbezogenen* Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2069 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt

wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

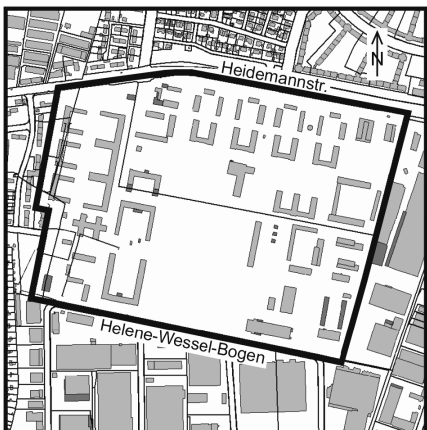
München, 20. Januar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/52
Heidemannstraße (südlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich)

2. Bebauungsplan

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989
Heidemannstraße (südlich),
Helene-Wessel-Bogen (nördlich)
– Bayernkaserne –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **19. Februar 2014 mit 19. März 2014** durchgeführt.

Für das vorgenannte Gebiet der ehemaligen Bayernkaserne soll entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.10.2006 und 27.02.2013 der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung geändert und ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufgestellt werden.

Als wesentliche städtebauliche und grünordnungsplanerische Entwicklungsziele für das Planungsgebiet sind vorgesehen:

- Schaffung eines vielfältig gemischten Wohnquartiers mit rund 4.000 Wohnungen,
- Realisierung einer hohen baulichen Dichte bei gleichzeitig besonderen Qualitäten des öffentlichen und privaten Freiraums,
- Schaffung von wohnortnahen Versorgungseinrichtungen und öffentlichen Nutzungen für Freizeit, Sport, Bildung, Soziales und Kultur; dazu zählen u.a. ein Gymnasium, zwei Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und eine Feuerwache sowie Nahversorgung,
- gute Anbindung des Gebietes an den ÖPNV über zwei neue Trambahnlinien,
- Vernetzung mit den benachbarten Stadtquartieren und Überwindung von Barrieren durch zusammenhängende Grünstrukturen und übergeordnete Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr; Vermeidung von Durchgangsverkehr,
- Schaffung eines durchgrünenden Stadtquartiers auf der Basis eines durchgängigen abgestuften Freiraumsystems mit vielfältig nutzbaren Grün- und Freiflächen,
- weitestmöglicher Erhalt und Integration des prägenden Baumbestands,
- Entwicklung eines nachhaltigen Stadtquartiers unter Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, des Schutzes natürlicher Ressourcen und eines geringen Energiebedarfs.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung legt nun die vorliegenden Ergebnisse des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbes in Form einer Preisgruppe von sechs Entwürfen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich dar.

Am Samstag, den 22.02.2014 von 10.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, an einem ganztägigen moderierten Werkstattgespräch teilzunehmen. Zusätzlich findet am Dienstag, den 11.03.2014 um 19.00 Uhr eine Erörterungsveranstaltung statt, zu der ebenfalls eingeladen wird. Beide Veranstaltungen finden in der ehemaligen Bayernkaserne, Heidemannstraße 60, Halle 36 statt.

Im moderierten Werkstattgespräch sollen neben der Vorstellung der aus den Wettbewerbsbeiträgen ausgewählten Entwürfe auch konkrete Themenstellungen der Planung in Arbeitsgruppen diskutiert werden. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, zu den Entwürfen Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Die Erkenntnisse und die Empfehlungen aus dem Verfahren und die Empfehlungen des Preisgerichts sollen in die Überarbeitung der ausgewählten Entwürfe einfließen. Anschließend wird das Preisgericht gegenüber der Landeshauptstadt München als Ausloberin eine Empfehlung zur Prämierung aussprechen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 19. Februar 2014 mit 19. März 2014 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.**, Situlistraße 75 (Montag mit Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Milbertshofen**, Schleißheimer Straße 340 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); Faschingsdienstag, 04.03.2014 ist geschlossen,
4. bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); Faschingsdienstag, 04.03.2014 ist geschlossen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 29 04, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 236 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

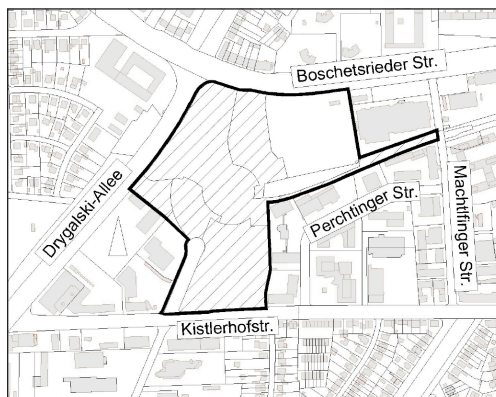
München, 29. Januar 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/24
Drygalski-Allee (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Machtfinger Straße / Perchtinger Straße (westlich),
Kistlerhofstraße (nördlich)

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072a
Drygalski-Allee (östlich),
Boschetsrieder Straße (südlich),
Machtfinger Straße / Perchtinger Straße (westlich),
Kistlerhofstraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918b)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **13. Februar 2014 mit 13. März 2014** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 für das vorgenannte Gebiet die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2072a unter Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 918b sowie die Modifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 2072 vom 27.06.2012 beschlossen.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2072a besteht aus dem beantragten Vorhaben entsprechend der schraffierten Darstellung und den in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiteren mit einbezogenen städtischen Flächen.

Im Planungsgebiet soll ein attraktives, städtisches Wohnquartier mit ca. 1.100 Wohnungen, öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen entstehen. Auf Grundlage des prämierten Wettbewerbsentwurfes sind drei in sich gegliederte sechs- bis achtgeschossige Baublöcke vorgesehen, die sich jeweils zur Drygalski-Allee, zur Boschetsrieder Straße und zur Kistlerhofstraße orientieren. Ein zentral gelegener Park wird über grüne Wegeverbindungen in die Umgebung eingebunden. Zur Bewältigung der bestehenden Immissionsbelastung orientieren sich

die geplanten Wohnungen zu den ruhigen lärmabgewandten Höfen und zum innenliegenden Park. Zusätzlich ist im Süden des Planungsgebietes an der Kistlerhofstraße ein Geschäftshaus mit Flächen für Büro-/Dienstleistungen geplant, in dem auch Flächen für Einzelhandel vorgesehen sind.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt direkt über die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 13. Februar 2014 mit 13. März 2014 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Süd**, Implersstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Fürstenried**, Forstenrieder Allee 61 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); Faschingsdienstag, 04.03.2014 ist geschlossen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-220 36, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 331a während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-228 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

am Donnerstag, 20. Februar 2014 um 19.00 Uhr im Bürgersaal Fürstenried Ost, Züricher Straße 35

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 30. Januar 2014

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Freistellung – Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 10.01.2014 – Az. 61130-611pf/043-2305#010 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München Strecke Nr. 5560, Streckenbezeichnung M Steinwerk – Waldtrudering, werden zum 10.02.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
München	Freimann	–	170/20	13.862
München	Freimann	–	170/21	5.602
München	Freimann	–	170/22	17.465
München	Freimann	–	170/57	7.828
München	Freimann	–	170/85	6.203
München	Freimann	–	170/97	8.924
München	Freimann	–	170/109	41.989
München	Freimann	–	170/116	2.212
München	Freimann	–	170/149	1.388
München	Freimann	–	170/165	287
München	Freimann	–	170/166	1.615

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 15.11.2012.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 10. Januar 2014

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 15.01.2014 – Az. 61133-611pf/078-2013#007 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München Strecke Nr. 5500, Streckenbezeichnung München – Regensburg, werden zum 15.02.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
München	Pasing	-	915/13	5.145
München	Pasing	-	915/30	5
München	Pasing	-	915/31	89
München	Pasing	-	915/37	1
München	Pasing	-	957/5	593
München	Pasing	-	957/6	8
München	Pasing	-	957/20	554
München	Pasing	-	957/21	416
München	Pasing	-	957/22	212
München	Pasing	-	1029/4	86

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom März 2013.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

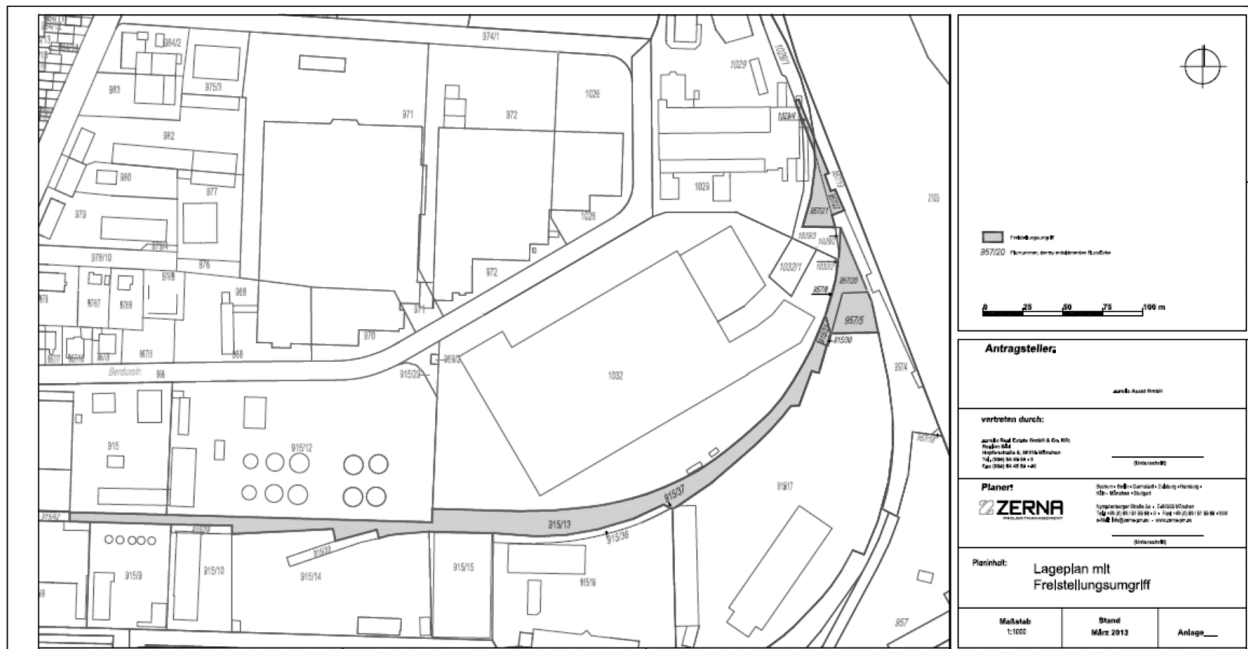
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 15. Januar 2014

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Zechner



Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Bayerische Hausbau International GmbH wurde mit Bescheid vom 30.01.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Erweiterung eines Spielplatzes mit Skateranlage auf dem Grundstück Tassilopl. 4a , Fl.Nr. 15611/3, Gemarkung Sektion VIII unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 20.11.2013 nach Plan Nr. 2013-27482 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2013-27482 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-27482 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 15608/10 und Fl.Nr. 15609, 15610/2 haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Für die Nachbarn Flurnr. 15611/15 hat zwar die Hausverwaltung zugestimmt. Diese Zustimmung gilt aber nur für Gemeinschaftsflächen und es ist außerdem nicht nachgewiesen, dass die Zustimmung auf der Basis eines einstimmigen oder mehrheitlichen, nicht angefochtenen Eigentümerbeschlusses erfolgt ist. Daher wird auch dieser Nachbar beteiligt und außerdem eine öff. Zustellung vorgenommen.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Auf der Basis des vorgelegten Schallschutzgutachtens und der festgesetzten Auflage Nr. 3 der Baugenehmigung ist auch keine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes zu konstatieren.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
- Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1

VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO). – Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. Januar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**Weißenseestr.
Bunzlauer-/Bauburger Str.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**- Weißenseestr.
Obergiesing/Fasangarten (17)
Kinderkrippe
48 Pl. für Kinder <3J
- integriert in einem Wohnbaugebiet -
Fertigstellung geplant 12/2014**

**- Bunzlauer-/Bauburger Str.
Moosach (10)
Kinderkrippe
48 Pl. für Kinder <3J
- integriert in einem Wohnbaugebiet -
Fertigstellung geplant 12/2015**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 zu erfüllen. *Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.*

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Grup-

penstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.

Unabhängig davon führt die Servicestelle U3 zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U 3-Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der Servicestelle U3 bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der Servicestelle U3 zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die Servicestelle vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förder Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 .i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.02.2014** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **24.03.2014** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
 - Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
 - Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
 - Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
 - Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
 - Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
 - Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
 - Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)
- Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 089/2 33-8 43 58 oder per E-Mail tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.
Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 27. Januar 2014

Referat für Bildung
und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV
Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 18.12.2013 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2012 (01. Januar bis 31. Dezember 2012) festgestellt. Das erzielte Jahresergebnis wird in die Bilanz 2013 vorgetragen.

München, 19. Dezember 2013 Abfallwirtschaftsbetrieb München

gez. Axel Markwardt gez. Helmut Schmidt
Erster Werkleiter Zweiter Werkleiter

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 14.06.2013

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v.§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

München, den 14. Juni 2013

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Schubert) gez. (Overbeck)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München werden hiermit festgestellt.

München, 19. Dezember 2013

gez. Christian Ude gez. Axel Markwardt
Oberbürgermeister Berufsm. Stadtrat

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 17. Februar 2014 bis 07. März 2014 jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29, Zimmer 414, 80992 München, zur Einsicht aus.

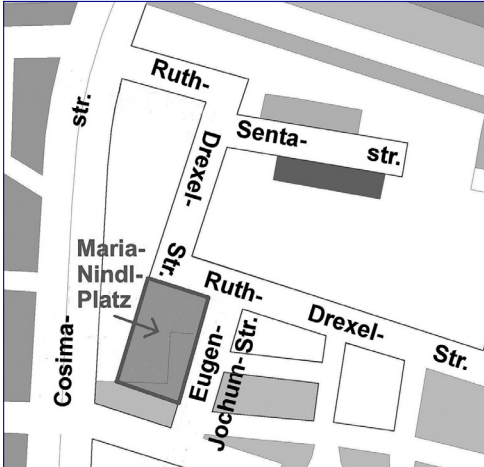
Helmut Schmidt
Zweiter Werkleiter

Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen
Beschluss vom: 16.01.2014

Maria-Nindl-Platz

EDV-Schreibweise: MARIA-NINDL-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06651



Namenserläuterung:

Maria Nindl, geb. am 24.04.1936 und gest. am 04.10.2012 in München, war von 1972 bis 2002 ehrenamtliche Stadträtin; Schwerpunkte ihrer Tätigkeit als Stadträtin lagen in den Bereichen Schule und Sport. Darüber hinaus engagierte sie sich in zahlreichen Vereinen des Stadtbezirksteils Oberföhring. Für ihren Einsatz wurde sie u.a. mit der „Goldenen Bürgermedaille“ der Landeshauptstadt München, der „Medaille München leuchtet“ und dem „Ehrenring in Gold“ ausgezeichnet

Verlauf:

Platz westlich der Einmündung der Eugen-Jochum-Straße in die Ruth-Drexel-Straße

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.04.2014 eingesehen werden.

München, 23. Januar 2014

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Ankündigung und Verfügungen bekannt:

Ankündigung für den 11. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt die Teilstrecke der Straße Am Oberwiesenfeld zwischen 57 m nördlich der Kehre (= km 0,410) und dem Ende der Kehre (= km 0,467) wegerechtlich einzuziehen.

Die o.a. Teilstrecke wurde überplant und hat seine Erschließungsfunktion und damit seine Verkehrsbedeutung verloren.

Für den 15. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Maria-Montessori-Straße** zwischen der Georg-Kerschensteiner-Straße (= km 0,214) und der Heinrich-Böll-Straße (= km 0,425) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Ruth-Beutler-Straße** zwischen der Heinrich-Böll-Straße (= km 0,000) und der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,205) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Magdalena-Schwarz-Straße** zwischen der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,000) und der Astrid-Lindgren-Straße (= km 0,202) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Elisabeth-Mann-Borgese-Straße** zwischen der Georg-Kerschensteiner-Straße (= km 0,000) und der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,415) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der **Heinrich-Böll-Straße** zwischen der Willy-Brandt-Allee (= km 0,000) und einschließlich dem Anwesen Haus Nr. 113 der Heinrich-Böll-Straße (= km 0,647) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilfläche der **Heinrich-Böll-Straße** zwischen der Mutter-Teresa-Straße (= km 0,000) und 38 m südlich davon (= km 0,038) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einem „beschränkt-öffentlichen-Weg, Fußgängerbereich“ gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Mutter-Teresa-Straße** zwischen der Georg-Kerschensteiner-Straße (= km 0,000) und der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,373) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Ingeborg-Bachmann-Straße** zwischen der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,000) und der Astrid-Lindgren-Straße (= km 0,173) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der **Michael-Ende-Straße** zwischen der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,000) und der Astrid-Lindgren-Straße (= km 0,223) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der **Willy-Brandt-Allee (Parallelstraße)** zwischen gegenüber dem Haus Nr. 1 der Willy-Brandt-Allee (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,744) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der **Willy-Brandt-Allee (Parallelstraße)** zwischen dem Ende der Kehre (= km 0,744) und der Selma-Lagerlöf-Straße (= km 0,796) wird mit Wirkung zum 11.02.2014 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ gewidmet.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München,

Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.03.2014 eingesehen werden.

München, 10. Januar 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau einer Eisenbahnbetriebswerkstatt in München, Ständlerstraße, durch die Stadtwerke München GmbH
(Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin)**

– Erörterungstermin –

Der Antrag wurde zurückgenommen, der Erörterungstermin am 17.02.2014 und 18.02.2014 entfällt.

München, 6. Februar 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Satzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

(Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“) vom 3. Februar 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.09.2013 (Maßstab 1:8.000), ausgefertigt am 03.02.2014, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2013 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung „St.-Benno-Viertel“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „St.-Benno-Viertel“)
vom 3. Februar 2014**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.09.2013 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 03.02.2014, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2013 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

München, 3. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"St.-Benno-Viertel"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/11
16.9.2013

M 1: 5000

**Satzung
zur Ergänzung (Änderung) der Satzung
„Pündter- und Viktoriaplatz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**(Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“
vom 3. Februar 2014**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebau-rechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevöl-kerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssat-zung „Pündter- und Viktoriaplatz“ vom 06.08.2012; MüABl. 2012, Seite 266 f) wird wie folgt geändert.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 16.09.2013, ausgefertigt am 03.02.2014, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:5.000 festgelegt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2013 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauord-nung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel be-gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

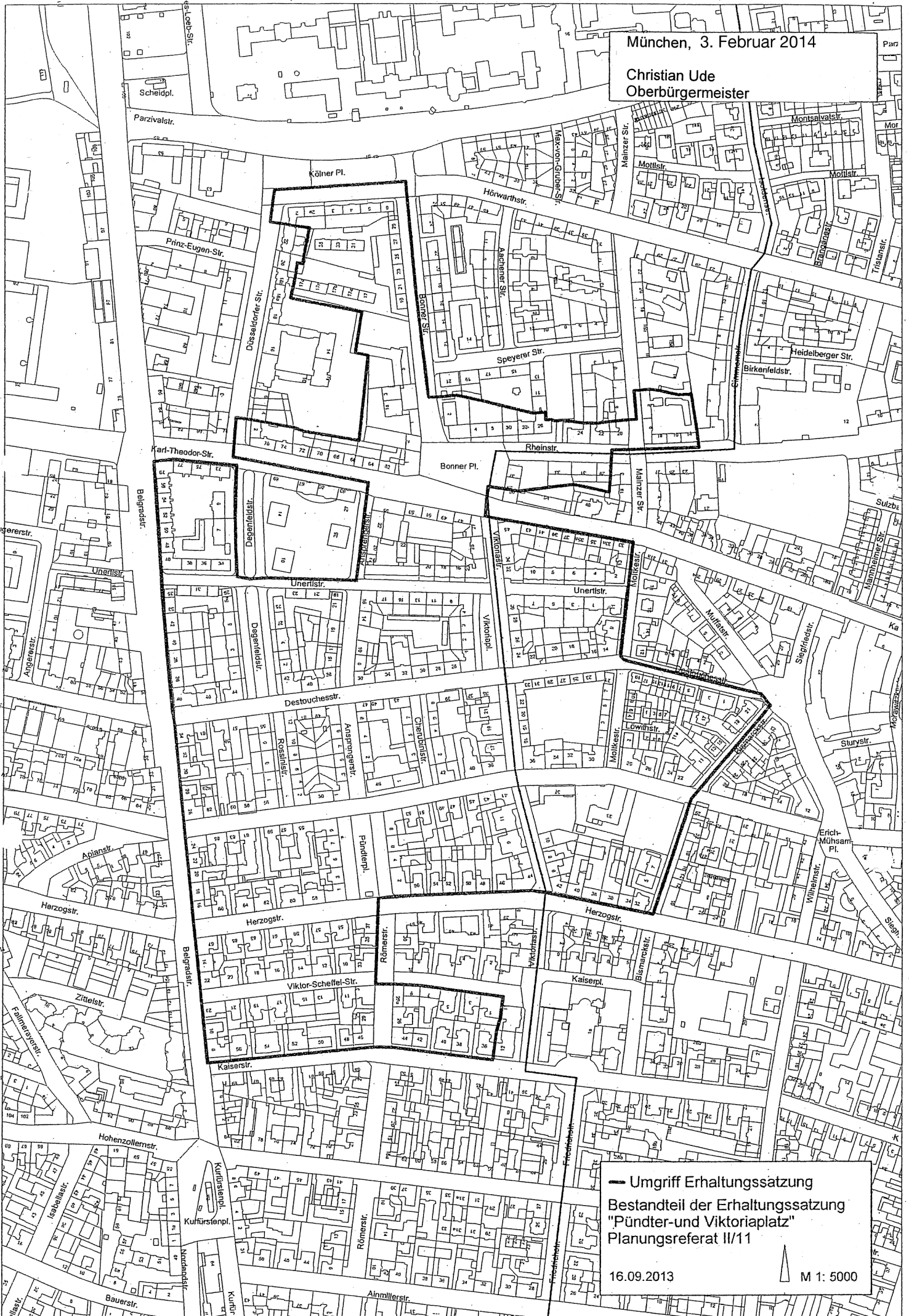
München, 3. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister



München, 3. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister



— Umgriff Erhaltungssatzung
 Bestandteil der Erhaltungssatzung
 "Pündter-und Viktoriaplatz"
 Planungsreferat II/11

16.09.2013

M 1: 5000

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 17. Aufl. – München: Maiß, 2013. 125 S. ISBN 978-3-941948-76-1; € 7.–

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Kinderpflege und für Sozialpflege in Bayern – BFSOHwKiSo. – 13. Aufl. – München: Maiß, 2013. 143 S. ISBN 978-3-941948-78-5; € 9,20.

Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik – FakOSozPäd. – 12. Aufl. – München: Maiß, 2013. 136 S. ISBN 978-3-941948-77-8; € 11,80.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSOPflege. Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen. – 11. Aufl. – München: Maiß, 2013. 140 S. ISBN 978-3-941948-79-2; € 9,20.

Die Neuauflagen wurden notwendig, da jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorangestellt ist. Hier wurden die Änderungen mit Stand 24. Juli 2013 eingearbeitet. Diese sind zur schnellen Orientierung am Rande markiert.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind in der jeweils aktuellen Ausgabe abgedruckt und entsprechen textlich den Schulordnungen in der jeweiligen Voraufgabe. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Studententafeln.

Kapitalmarktstrafrecht. Kommentar. Hrsg. v. Andreas Hohnel. – München: Beck, 2013. XXI, 490 S. ISBN 978-3-406-63153-5; € 139.–

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das heterogene Rechtsgebiet des Kapitalmarktstrafrechts.

Alle Straftatbestände werden dargestellt. Einen besonderen Schwerpunkt bildet Verfahrensrechts zum Ordnungswidrigkeitenrecht. Hier werden – mit Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht – die Besonderheiten vom Ermittlungsverfahren über den Gang der Hauptverhandlung bis hin zur Rechtsbeschwerde vorgestellt.

Kommentiert werden die einschlägigen Bereiche aus: WpHG, WpPG, WpÜG, BörsG, KWG, InvG, DepotG, PfandBG, GwG, AktG, OWiG sowie die §§ 263, 264a, 266 StGB.

Auch die Themen Wertpapiercompliance und Strafrecht; prozessuale Wechselwirkungen zwischen Strafrecht, Ordnungswidrigkeit und Zivilrecht wie auch grenzüberschreitende Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen werden behandelt

Bankstrafrecht. Hrsg. v. Alexander Schork und Bernd Groß. – München: Beck, 2013. XXVIII, 408 S. (NJW Praxis; 94) ISBN 978-3-406-63787-2; € 65.–

Die Neuerscheinung bietet eine systematische Darstellung zum sogenannten Bankstrafrecht. Der Begriff des Bankstrafrechts hat sich in den vergangenen Jahren im Zuge zahlreicher Verfahren gegen Bankmanager entwickelt. Dabei stehen das klassische Strafrecht der Vermögensdelikte, insbesondere der Untreuetatbestand des § 266 StGB, aber auch die Strafrechtsvorschriften aus dem Kapitalmarktrecht, Pflichtverletzungen nach dem KWG und das Steuerstrafrecht im Vordergrund.

Das Werk informiert praxisnah über die weit verstreuten strafrechtlichen Teilgebiete und zeigt Zusammenhänge und Besonderheiten auf.

Schrank, Carsten: Steuersünden. Strafen. Selbstanzeige: Richtig handeln, bevor es zu spät ist. – 2., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 174 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3888-7; € 14,95.

Die deutschen Finanzbehörden und die Strafjustiz verfolgen Steuerhinterziehung immer konsequenter. Auch der Informationsaustausch mit der EU wird ständig verbessert.

Das Risiko, in eine Steuerfahndung zu geraten, ist gewachsen. Der Autor beschreibt anhand von Fallgruppen, welche Risiken diese durch falsche oder unterlassene Angaben eingehen. Je ein Kapitel widmet sich den Arbeitnehmern, den Unternehmern, den Vermietern, den Kapitalanlegern und den Erben, dabei wird geklärt, wann gegen das Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Schenkung- und Erbschaftsteuergesetz verstoßen wird. Der Autor erläutert das Steuerstrafverfahren und geht auf das Mittel der Selbstanzeige ein. Beispiele, Praxistipps und Gerichtsentscheidungen in allen Kapiteln runden den Ratgeber ab.

Fezer, Karl-Heinz: Klausurenkurs zum BGB. Allgemeiner Teil. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXII, 332 S. ISBN 978-3-8006-4537-4; € 24,90.

Fezer, Karl-Heinz: Klausurenkurs zum Schuldrecht. Allgemeiner Teil. – 8., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXI, 279 S. ISBN 978-3-8006-4536-7; € 24,90.

Fezer, Karl-Heinz: Klausurenkurs zum Schuldrecht. Besonderer Teil. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXIV, 485 S. ISBN 978-3-8006-4538-1; € 26,90.

Die Bände sind in der Reihe Examenstraining erschienen und bieten die Möglichkeit einer gründlichen Examensvorbereitung auf universitär-anspruchsvollem Niveau. Zielsetzung der Repetitorien ist die Vermittlung des Examenswissens und der Klausurenlehre. Die drei Bände bilden eine Einheit.

Anhand kleinerer Fälle werden prüfungsrelevante Probleme der Rechtsgebiete erörtert und verständliche, nachvollziehbare Lösungen aufgezeigt. Die Neuauflagen sind überarbeitet und jeweils auf den aktuellen Stand der Gesetzesänderungen und der Rechtsprechung gebracht.

Notarkostenrecht nach dem neuen GNotKG. Einführung für die Praxis. Hrsg. von Klaus Otto, Wolfgang Reimann und Werner Tiedtke. – München: Beck, 2013. XXV, 408 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-65089-5; € 59.–

Der Band bietet eine prägnante Einführung zum reformierten Recht der Notarkosten. Die alte Kostenordnung wurde durch das neue Gerichts- und Notarkostenrecht (GNotKG) abgelöst und führt zu neuen Strukturen. Die Kostenregelungen sollen durch eine klare Struktur verständlicher werden. Alle Gebührentatbestände für Notare sollen in einem besonderen Teil des Kostenverzeichnisses zusammengefasst werden. Durch die Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden. Ziel ist auch die Normierung aller gebührenpflichtigen notariellen Tätigkeiten unter Verzicht auf Auffangtatbestände. Zahlreiche Fallbeispiele mit Berechnungsbeispielen veranschaulichen die neue Praxis.

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge ... – 14., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XLIV, 2957 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-65244-8; € 169.–

Der Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung aller praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.

Mit Stand 1. September 2013 sind zudem 37 Änderungsgesetze berücksichtigt, u.a.:

- die Reform des Seearbeitsrechts
- die Neuregelungen im Kostenrecht
- die Änderungen betreffend die geringfügige Beschäftigung
- das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt.

Erstmals eingearbeitet sind Erläuterungen zum Umwandlungsgesetz.

Zudem ist die aktuelle Literatur berücksichtigt und die neueste Rechtsprechung u.a. zu den Themen arbeitsrechtliche Folgen von Unternehmensinsolvenzen, Schließung gesetzlicher Krankenkassen, Verbraucherinsolvenz von Arbeitnehmern, Befristungsrecht, AGB-Recht ausgewertet. Die Rechtsprechung zum Urlaubsrecht entwickelt sich unter fortwährendem Einfluss des EuGH stetig fort.

Das Werk wird sachlich in differenzierter Form durch ein Stichwortregister erschlossen.

Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2013: die wichtigsten Stichwörter von A bis Z. Hrsg. von Jan Ruge ... – 6. Aufl., Rechtsstand: 1.6.2013. – Heidelberg: Rehm, 2013. VIII, 505 S. ISBN 978-3-8073-0194-5; € 39,95.

Das Lexikon „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Der Band bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Am Anfang eines Stichwortes informieren die Autoren, ob allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze oder Sonderregelungen

im TVöD bzw. TV-L zum Tragen kommen. Die Änderungen der Tarifrunde 2013 sind eingearbeitet.

Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge sowie Hinweise auf die führende Kommentarliteratur Breier/Dassau und Spöner/Steinherr unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.

Kaiser, Torsten, Horst Kaiser und Jan Kaiser: Die Anwaltsklausur Zivilrecht. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XIII, 164 S. (Assessorexamen: Lernbücher für die Praxisausbildung) ISBN 978-3-8006-3997-7; € 21,90.

Im Assessorexamen werden die Anwaltsklausuren immer wichtiger. Das Lehrbuch ist aus der Auswertung von Originalklausuren hervorgegangen und vermittelt prüfungsorientiert, in komprimierter Form die Besonderheiten anwaltlicher Aufgabenstellungen im Bereich des Zivilrechts. Ein eigener Abschnitt widmet sich den an Bedeutung gewinnenden rechtsgestaltenden Klausuren, den sog. „Kautelarklausuren“. Formulierungsbeispiele und Musterschriftsätze runden den Band ab.

Jacoby, Florian und Michael von Hinden: Bürgerliches Gesetzbuch. Studienkommentar. Begründet von Jan Kroppoller. – 14., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XIX, 936 S. ISBN 978-3-406-65247-9; € 36,90.

Der Studienkommentar stellt eine Kombination aus Lehrbuch, Kommentar und Repetitorium dar. Dem Studierenden wird ein Arbeitsmittel an die Hand gegeben, das es ermöglicht, sich auf die bürgerlich-rechtlichen Klausuren und die mündliche Prüfung im Ersten Juristischen Staatsexamen vorzubereiten.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand Mai 2013. Berücksichtigt sind neben der aktuellen Rechtsprechung und Literatur zahlreiche Gesetzesänderungen, u.a.: Mietrechtsänderungsgesetz (MietRÄndG), Patientenrechtegesetz (PatRechteG), das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (NEheSorgeRG) sowie das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie.

Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Früher in Rente. So erreichen Sie Ihre Rente schneller. Alle rechtlichen und bürokratischen Hürden sicher und schnell meistern. – 16., aktualisierte Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 167 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-3471-1; € 9,95.

Die beiden fachkundigen Autoren erklären in verständlicher Form die gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Verfasser zeigen, wie ein Rentenanspruch richtig zu stellen ist, wie der Antragsteller sich auf den Gutachtertermin und die notwendigen medizinischen Untersuchungen vorbereiten kann.

Der Ratgeber informiert auch über die Möglichkeiten, gegen Bescheide der Rentenversicherungsträger Einspruch zu erheben. Praxistipps, Hilfen für das Zusammenstellen von Unterlagen und Adressen von Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger unterstützen den Ratsuchenden.

Die Beiträge dazu stammen aus allen wichtigen Bereichen, die sich mit dem Vergaberecht befassen, das heißt, aus Wissenschaft und Verbänden, der Verwaltung einschließlich der Europäischen Kommission, der Justiz und der Anwaltschaft. Der Schwerpunkt der Beiträge liegt dabei auf Themen, die nicht in jedem Kommentar oder Handbuch zum Vergaberecht zu finden sind, sondern sich mit Spezialfragen auseinandersetzen oder der Rechtsfortentwicklung dienen. Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Fridhelm Marx rundet die Festschrift ab.

Wettbewerb – Transparenz – Gleichbehandlung. 15 Jahre GWB-Vergaberecht. Festschrift für Fridhelm Marx. Hrsg. von Hans-Joachim Prieb, Niels Lau und Rüdiger Kratzenberg. – München: Beck, 2013. XXII, 900 S. ISBN 978-3-406-65266-0; € 189.–

Diese Festschrift beschreitet ungewöhnliche Wege, da sie einer Person außerhalb des akademischen Bereiches gewidmet ist. Sie ehrt den ehemals leitenden Verwaltungsbeamten des Bundesministeriums für Wirtschaft Fridhelm Marx. Fridhelm Marx wurde 1945 im Saarland geboren. Nach seinem Studium in Freiburg i. B., Lausanne und Münster promovierte er 1975 bei Professor Lukes an der Universität Münster zu dem Thema „Funktion und Grenzen der Rechtsangleichung nach Art. 100 EWGV“. In das Bundesministerium der Wirtschaft trat er 1974 ein und bekleidete unterschiedliche Positionen – u.a. arbeitete er auch im Bundeskanzleramt. Fridhelm Marx hat im Bundesministerium der Wirtschaft wesentlichen Einfluss auf die Durchsetzung und Gestaltung des GWB-Vergaberechts genommen, zunächst bei der Ausarbeitung der §§ 104 ff. GWB und der Vergabeverordnung. Die Fassung der europäischen Vergaberichtlinien 2004/18 und 2004/17 hat er mitverhandelt und die Auslegung des EU-Vergaberechts durch eine Reihe wichtiger Gerichtsverfahren vor dem EuGH mit geprägt. Marx hatte auch eine wichtige Rolle bei der Anwendung des neuen deutschen Vergaberechts. Dieses Engagement wird durch die Festschrift gewürdigt.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer. – 14., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXX, 1851 S. ISBN 978-3-406-63938-8; € 59.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahrenrecht. Die Neuauflage behandelt die in der Folge von „Stuttgart 21“ erfolgte Gesetzesreform zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung (PIVereinhG). Insbesondere wird die Einführung eines neuen, vorgezogenen frühen Erörterungstermins erläutert, der vor allem bei Großverfahren eine Rolle spielt (§ 25 Abs. 3 VwVfG). Berücksichtigt sind verfahrensrechtlich relevante Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, z.B. im Umweltrecht. Zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen wurden eingearbeitet.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.